



Durchführungsbestimmungen

der Sektion Bowling im SKVS

für den Ligaspielbetrieb

Stand: 13.05.2018

- 0. Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl**
- 1. Ligen**
- 2. Teilnehmer**
- 3. Auswechselfpieler**
- 4. Gebühren**
- 5. Spielmodus**
- 6. Wertung**
- 7. Siegerermittlung und Abstieg**
- 8. Aufrechterhaltung des Ligasystems**
- 9. Sportordnung**
- 10. Inkrafttreten**

1. Ligen

- 1.1 Für die Durchführung des Ligaspielbetriebs in Südbaden ist der Sektionssportwart der Sektion Bowling im SKVS zuständig. Die Durchführungsbestimmungen werden durch den Sportausschuss genehmigt.
- 1.2 Die südbadischen Ligen unterteilen sich in drei Ligen, die hierarchisch und parallel geordnet sind:
 - Verbandsliga
 - Landesliga 1
 - Landesliga 2
- 1.3 Es gibt keine getrennten Damen- und Herrenligen, alle Mannschaften spielen gemeinsam in einer Ligastruktur. In allen Ligen sind Damen, Herren und gemischte Mannschaften erlaubt.
- 1.4 In **allen Ligen** spielen maximal 8 Mannschaften
- 1.5 Insgesamt werden sechs Spieltage angesetzt, wobei jedes Spieltag-Ende nach dem Spielsystem als abgeschlossen gilt und an jedem Spieltag gemäß den Bestimmungen jede Mannschaft in einer anderen Formation antreten kann.

2. Teilnehmer

- 2.1 Teilnehmende Mannschaften an den südbadischen Bowlingligen sind Mitglieder der Vereine der Sektion Bowling im SKVS. Sie können sich für den Ligaspielbetrieb anmelden und sich über entsprechende Platzierungen für die höheren Ligen qualifizieren.
- 2.2 Mannschaftsstärken: Gespielt wird in allen Ligen in 4er-Mannschaften
- 2.3 Die Anzahl der Mannschaften eines Clubs ist in der Sportordnung im § 4.2.7 geregelt
- 2.4 In den Ligen unterhalb der Verbandsliga sind alle Mannschaften unbegrenzt spielberechtigt.
- 2.5 Die zweite Mannschaft eines Clubs kann nicht in einer höheren Liga spielen als die erste Mannschaft des gleichen Clubs. Dies gilt entsprechend für dritte und weitere Mannschaften eines Clubs.
- 2.6 Zum Nachweis der Spielberechtigung ist der gültige Spielerpass des DKB mit gültiger Beitragsmarke und die aktuelle gültige Ranglistenkarte der DBU vorzulegen.

2.7 Entfällt, da Regelung aus der Saison 2017/18
--

2.8 Entfällt, da Regelung aus der Saison 2017/18
--

3. Auswechsellspieler

- 3.1 Jede Mannschaft kann mit Ersatzspielern antreten. Die Ersatzspieler müssen einer Mannschaft zugeordnet sein und können an dem jeweiligen Spieltag nur in dieser Mannschaft eingesetzt werden.
- 3.2 Nach jedem abgeschlossenen Spiel können zwei Spieler ausgewechselt werden.
- 3.3 Eine Auswechslung während des laufenden Spieles ist zulässig. Der betreffende Spieler darf an diesem Tag nicht mehr eingesetzt werden. Der eingewechselte Spieler hat keinen Probewurf. Er spielt sofort auf das bisherige Ergebnis weiter.
- 3.4 An unterschiedlichen Spieltagen kann der gleiche Spieler in mehreren Mannschaften eines Clubs spielen, sofern die Mannschaften in unterschiedlichen Ligen spielen. Der Wechsel eines Spielers zwischen zwei Mannschaften innerhalb der gleichen Liga ist nicht zulässig, auch nicht über den Umweg einer dritten Mannschaft in einer anderen Liga.
- 3.5 Spieler aus unteren Mannschaften können beliebig als Ersatzspieler für obere Mannschaften eingesetzt werden. Sobald der betroffene Spieler mehr als 9 Spiele in einer Liga absolviert hat, kann er nicht mehr in eine Mannschaft (zurück-)wechseln, die in einer tieferen Liga spielt. Es zählt als „**festgespielt**“.
- 3.6 **Jeder** Wechsel ist beim Schiedsrichter anzumelden.
- 3.7 Wird ein Spieler entgegen den Bestimmungen eingesetzt oder ausgewechselt, so werden die Pins des nicht spielberechtigten Spielers gestrichen und die Punkte gegebenenfalls korrigiert.
- 3.8 Es ist den Ersatzspielern erlaubt, sich während des Wettkampfs auf freien Bahnen einzuspielen. Sofern keine anderen Bahnen verfügbar sind, können dafür die Ersatzbahnen verwendet werden. In diesem Fall unterliegen die Ersatzspieler den Regelungen und Sanktionen der Sportordnung und der jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Insbesondere haben sie sich so zu verhalten, dass sie den Wettkampfablauf nicht stören und die Ersatzbahn bei Bedarf umgehend freizugeben.
- 3.9 Die Spielgebühren auf den Ersatzbahnen durch die Auswechsellspieler sind nicht in den Spielgebühren für den Wettkampf enthalten und müssen von den jeweiligen Spielern direkt beim Bahnbetreiber beglichen werden.

4. Gebühren

4.1 Die Mannschaften der Südbadischen Ligen haben eine Nenngebühr zu entrichten. Die Nenngebühr wird beim Sektionstag beschlossen und beim Sektionssportausschuss verkündet.

4.2 Ohne fristgerechte Entrichtung der Nenngebühr besteht kein Startrecht!

4.3 Spielgebühren / Bowlinganlage

- Verbandsliga: mind. € 56,00 je Spieltag
- Landesliga 1: mind. € 56,00 je Spieltag (bei 8 Mannschaften)
- Landesliga 2: mind. € 56,00 je Spieltag (bei 8 Mannschaften)

Die Höhe der Spielgebühren ist von der Preisabsprache zwischen den ausrichtenden Vereinen und den jeweiligen Bahnbetreibern abhängig und kann von daher variieren. Es soll dadurch verhindert werden, dass den Vereinen durch die Veranstaltung Eigenkosten entstehen. Bei Abweichungen sind die vereinbarten Preise von den Vereinen dem Sportausschuss bzw. dem Sektionssportwart mitzuteilen.

Die Spielgebühren sind vor Spielbeginn direkt beim ausrichtenden Verein zu begleichen, der diese mit dem Bahnbetreiber verrechnet.

4.4 Kann der Nachweis der Spielberechtigung nicht erbracht werden, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben. Die erforderlichen Dokumente, die vor dem Spieltag beantragt sein müssen, sind der zuständigen spielleitenden Stelle innerhalb einer Frist von sechs Tagen – per Post mit Einschreiben oder Fax - zuzusenden.

5. Spielmodus

- 5.1 An jedem Spieltag spielt jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft ein Spiel, wobei der Sieger der Einzelbegegnung zwei Punkte erhält. Bei einem Unentschieden werden die Punkte geteilt. Für den Gesamtsieg werden weitere 6 Punkte verteilt, die bei einem Unentschieden entsprechend geteilt werden. Im Gesamtergebnis können so pro Spiel 14 Punkte erreicht werden
- 5.2 Ein Spiel wird auf einer Doppelbahn mit dem Spielpartner in amerikanischer Spielweise absolviert.
- 5.3 Ablauf Ligaspieltag
- 10.00 Uhr - 10.10 Uhr - Vorbereitung/ Einnahme der Spielbahnen
 - 10.10 Uhr - 10.20 Uhr – Einspielzeit
 - 10.20 Uhr - 13.20 Uhr - 3 Spiele
 - 13.20 Uhr - 14.10 Uhr - Mittagspause und Bahnpflege
 - 14.10 Uhr - 14.20 Uhr – Einspielzeit
 - 14.20 Uhr - 16.20 Uhr - 2 Spiele
 - 16:20 Uhr - 18:20 Uhr - 2 Spiele
 - Die oben beschriebene Regelung gilt für alle Ligen, in der 8 Mannschaften teilnehmen. Sind weniger Mannschaften wird der Zeitplan des Spieltages entsprechend angepasst.
- 5.4 Die Bahnanlage muss für jeweils 30 Minuten nach dem Ende des Spieltags zur Verfügung stehen

6. Wertung

- 6.1 Bei Ausfall der Bahnencomputer muss das Spiel neu begonnen werden, falls der Spielstand nicht mehr nachvollziehbar ist.
- 6.2 Einsprüche gegen Schreib- und Addierfehler:
- Eine Berichtigung von Fehlern beim Notieren der Ergebnisse und / oder beim Addieren auf dem Spielformular ist der betroffenen Mannschaft vom Schiedsrichter mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen bekannt zugeben.
- 6.3 Die Benachrichtigung muss spätestens eine Stunde nach Ende der jeweiligen Serie (5er, 4er, 3er, 2er) erfolgen. Innerhalb dieser Frist können die Fehler reklamiert werden. Hierzu müssen die Beweisunterlagen (Folie beziehungsweise Computerausdruck) vorgelegt werden.
- 6.4 Dies gilt ebenso für die vom Ausrichter erstellten Ergebnislisten.

7. Siegerermittlung und Abstieg

7.1 Sieger ist die Mannschaft, die nach Beendigung aller Spieltage die höchste Punktzahl erzielt hat. Bei Punktgleichheit entscheidet die Gesamtpinzahl. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich aller Spieltage gegeneinander in der Reihenfolge Punkte - Pins.

7.2 Der Sieger der Verbandsliga ist Südbadischer Clubmeister. Eine Ehrung erfolgt für die Mannschaften auf den Plätzen 1- 3 für alle Ligen.

7.3 Für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga der Herren qualifiziert sich die bestplatzierte Herrenmannschaft der Verbandsliga, soweit die jeweils beendete Saison ohne Dameneinsatz gespielt wurde.

Als Nachrücker kommen die weiteren Mannschaften der Verbandsliga in der Reihenfolge ihrer Platzierung in Frage, sofern sie nicht als Absteiger feststehen.

7.4 Bis eine eigene Damenliga in Südbaden existiert, oder mindestens 2 Damenmannschaften in der höchsten Spielklasse vertreten sind, wird die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga wie folgt geregelt:

Alle Damenmannschaften, unabhängig von der Ligazugehörigkeit tragen an einem Wochenende einen Qualifikationswettkampf um den Aufstiegsplatz zur 2. Bundesliga aus.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass im Laufe der Ligasaison keine Herren in diesen Teams eingesetzt wurden. Der Wettbewerb wird an einem Wochenende auf 2 unterschiedlichen Bahnen ausgetragen. Es werden, in Anlehnung der Aufstiegsspiele zur 2. Bundesliga, 4 Serien mit jeweils 3 Spielen gespielt

Zusätzliche Nenngebühren fallen nicht an. Die Bahnggebühren sind vor Spielbeginn direkt beim ausrichtenden Verein zu begleichen, der diese mit dem Bahnbetreiber verrechnet.

7.5 Die Sieger der Landesligen 1 und 2 steigen in die Verbandsliga auf. Soll auf den Aufstieg verzichtet werden, ist dies schriftlich innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Spieltag gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären.

Als Nachrücker kommen die weiteren Mannschaften in der Reihenfolge ihrer Platzierung in Frage, sofern sie nicht als Absteiger feststehen.

Erklärt auf Anfrage keine dieser Mannschaften ihre Bereitschaft zum Aufstieg, reduziert sich die Anzahl der Absteiger.

7.6 Aus der Verbandsliga steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften in die Landesliga ab. Die Zuordnung zu den Landesligen 1 und 2 erfolgt im Losverfahren.

7.7 In Sonderfällen kann der Sportausschuss eine Saison bezogene Lösung treffen.

8. Aufrechterhaltung des Ligasystems

- 8.1 Sollte eine Mannschaft aus der Verbandsliga sich aus dem Ligabetrieb einer neuen Saison zurückziehen bzw. für diese Saison nicht anmelden, so ist gleichzeitig eine weitere Mannschaft aus der Landesligen der vergangenen Saison für die Saison aufstiegsberechtigt.
- 8.2 Die Aufstiegsberechtigung für eine neue Saison, bei Nichtantritt einer ehemaligen Verbandsligamannschaft, richtet sich nach den Platzierungen der letzten Saison der Landesligen, dabei ist wie unter Punkt 7.5 zu verfahren.
- 8.3 Zieht sich eine Mannschaft aus der laufenden Saison zurück dann spielt unter ihren Namen eine Ghostmannschaft.
- 8.4 Nimmt in der Verbandsliga aufgrund von oben genannten Punkt eine Ghostmannschaft teil, so ist diese in der nächsten Saison durch die jeweiligen Aufsteiger der unteren Ligen zu ersetzen.
- 8.5 Meldet sich eine Verbandsligamannschaft nicht zu einer neuen Saison, oder zieht sich in einer laufenden Saison zurück, dann besteht für diese Mannschaft kein Startrecht in der Verbandsliga für darauffolgende Saison. Diese Mannschaft kann nur in der untersten Liga starten.
- 8.6 Der Sektionsportwart hat darauf zu achten, dass in den höchsten Ligen einer neuen Saison immer die maximale Anzahl von 8 Mannschaften erfüllt wird.
- 8.7 Die Regelungen zum Aufstieg bei Nichtmeldung oder Rückzug einer Mannschaft aus der Verbandsliga und die Regelungen zur Austragung einer Relegation ab der Saison 2018/19 werden beim Sektionssportausschuss 2018 beschlossen.

9. Sportordnung

Nicht aufgeführte Bestimmungen regelt die Sportordnung der Sektion Bowling im SKVS beziehungsweise der Deutschen Bowling Union e.V. DBU.

10. Inkrafttreten

Diese Sportordnung der Sektion Bowling im SKVS wurde durch den Sektionssportausschuss am [13.Mai 2018](#) beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Sektion Bowling im SKVS in Kraft.

Freiburg, den 13.Mai 2018

Karsten Schrader

1. Sektionssportwart

Sektion Bowling im SKVS

Georgios Pyromaglou

2. Sektionssportwart

Sektion Bowling im SKVS